

Änderungen IATA DGR 59. 2018

Es gab zum Jahreswechsel 2018 mal wieder einige kleine Änderungen in den IATA Gefahrgutvorschriften, dies betrifft, wen wundert es, mal wieder das Thema Lithiumbatterien. Zum einen hat man sich neue IMP-Codes ausgedacht, zum anderen müssen Batterien, die unter die kompletten Gefahrgutvorschriften fallen, nun von einigen anderen Gefahrgütern getrennt werden, dies ist aber erst ab 2019 verbindlich. Die weiteren Änderungen

betreffen aber meist nur Korrekturen und kleine Verbesserungen, so wie immer in den "Zwischenjahren". Hier folgen die Änderungen nach Abschnitten: Abschnitt 2 2.3.4.7 Umformulierung der Einführung, was man unter Lithium Batterie betriebene Geräte versteht… 2.3.5.9

Passagiere dürfen nur noch 15 Geräte zum persönlichen Gebrauch oder 20 Ersatzbatterien für diese mitnehmen (was für die meisten ausreichend sein sollte…) dies gilt bis 2 g/100 Wh je Gerät/Batterie. Doch die Airlines dürfen auch mehr erlauben… Neu ist auch, dass die Geräte, die mit diesen Batterien im aufgegebenem Gepäck (meist Koffer) transportiert werden (keine Powerbanks und E-Zigarretten!) nun gegen Beschädigung zu schützen sind und sich nicht mehr im Schlaf- oder Ruhemodus befinden dürfen, sondern komplett ausgeschaltet sein müssen. Offizielle Postunternehmen dürfen Lithiumzellen und -batterien in Ausrüstungen in der Post annehmen, wenn dies von der zivilen Luftfahrtbehörde genehmigt wurde. Der folgende Link zeigt an wer diese Genehmigung erhalten hat:

<http://www.upu.int/fileadmin/documents/Files/activities/postalSecurity/listAuthorizedDOsLithiumBatteriesEn.pdf> Die Länderabweichung SAG-01 ist unter dem Eintrag 2.3.5.7 Alkoholische Getränke entfallen, die Länderabweichung SAG-01 ist aber noch mit dem Verweis auf 2.3.5.7 enthalten??? 2.6 Der Vermerk in den Dokumenten wie viele Versandstücke „Gefährliche Güter in freigestellten Mengen“ enthalten, muss nur noch erfolgen, wenn nicht die komplette Sendung aus diesen besteht. Abschnitt 3 3.9 Bei den verschiedenen Stoffen der Klasse 9 hat man nun zum einen immer die zugeordneten Einträge hinzugefügt (UN-Nr und Versandbezeichnung), zum anderen hat man die verschiedenen gefährlichen Güter die unter 3.9.2.7 standen weiter unterteilt und zwar in:

- Stoffe die beim Einatmen von Feinstaub die Gesundheit gefährden können
- Kondensatoren
- Stoffe die entzündliche Dämpfe abgeben
- Rettungsmittel
- Stoffe und Gegenstände, welche im Brandfalle Dioxine bilden können
- Andere Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen, aber nicht die Definitionen einer anderen Gefahrenklasse erfüllen

Auch diesen Unterteilungen hat man die entsprechenden Einträge hinzugefügt. Abschnitt 4 Die Sonderbestimmungen A70, A78, A80, A203, und A208 wurden überarbeitet Abschnitt 5 5.0.2.11 Bei „all packed in one…) hat man eine Anmerkung hinzugefügt, die auf die Trennung von Lithiumbatterien mit anderen (Unter-) Klassen in einer Außenverpackung hinweist. 5.0.2.12.1 Beim Thema Polstermaterial hat man nach der Aufzählung der bruch- und durchstoßgefährdeten Innenverpackungen das u.s.w. entfernt. Was man ja auch sehr schnell dank der gelben Farbhinterlegung der Änderung auf dem gelben Papier erkennen kann. ;-) Bei VA 603 wurden unter dem Punkt zusätzliche Verpackungsanforderungen zwei Quellenangaben geändert. Bei VA 960 wurde eine Anmerkung hinzugefügt, die darauf hinweist, dass keine Verpackungsgruppe I erlaubt ist. VA 965 (neuer IMP Code RBI) + VA968 (neuer IMP Code RBM) Teil IA + IB Quelle zur Klassifizierung angepasst 3.9.2.6.1 Dürfen nicht zusammen in eine Außenverpackung mit Gütern der Klassen 1 (alle, außer 1.4 S), 2.1, 3, 4.1 und 5.1. Dürfen nicht zusammen in eine Umverpackung mit Gütern der Klassen 1 (alle, außer 1.4 S), 2.1, 3, 4.1 und 5.1. Teil II Im Abschnitt …unterliegen keinen weiteren Anforderungen dieser Vorschriften mit Ausnahme der folgenden: wurde der folgende eingefügt: f) Markierung von Versandstücken (7.1.5.5);

Im nächsten Abschnitt, in dem erwähnt wird welchen Bestimmungen die Batterien entsprechen müssen, hat man den bereits dahinter vorhanden Hinweis auf die SoC von 30% unter Buchstabe c) eingefügt. Hinzugekommen ist der Hinweis: Dürfen nicht mit andern gefährlichen Gütern in eine Außenverpackung. Umverpackung Teil II Nicht mehr wie ein (1) Versandstück je Umverpackung … kann auch andere gefährlich Güter und nicht gefährliche Güter enthalten außer… Gütern der Klassen 1 (alle, außer 1.4 S), 2.1, 3, 4.1 und 5.1. VA 966, VA967 (behalten den IMP-Code RLI) Teil I Quelle zur Klassifizierung angepasst 3.9.2.6.1 Teil II Zu den Anforderungen sind folgende Punkte hinzugefügt worden: (a) Bestimmungen zu ausreichenden Anweisungen (1.6); (d) Markierung von Versandstücken (7.1.5.5); Quelle zur Klassifizierung angepasst 3.9.2.6.1 Im Abschnitt: Jedes Versandstück muss dauerhaft … Abbildung 7.1.C gemäß 7.1.5.5 wurde nur die zusätzliche Quellenangabe eingefügt. VA969, VA970 (behalten den IMP-Code RLI) Teil I Der Satz: Diese Anforderungen gelten… wurde um den Hinweis …Lithiumgehalt mehr als 1 g je Zelle … mehr als 2 g je Batterie… erweitert (nur bei VA969, bei VA970 stand es schon vorher). Quelle zur Klassifizierung angepasst 3.9.2.6.1 Teil II Zu den Anforderungen sind folgende Punkte hinzugefügt worden: (b) Bestimmungen zu ausreichenden Anweisungen (1.6); (e) Markierung von Versandstücken (7.1.5.5); Quelle zur Klassifizierung angepasst 3.9.2.6.1 Im Abschnitt: Jedes Versandstück muss dauerhaft … Abbildung 7.1.C gemäß 7.1.5.5 wurde nur die zusätzliche Quellenangabe eingefügt. Abschnitt 7 7.1.5.3 Bei der ersten Anmerkung zum Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wird jetzt auf die richtige Quelle 7.1.5.6 verwiesen. 7.1.5.5.2 Man hat folgenden Unterpunkt hinzugefügt: (b) die in der Markierung angegebene(n) UN-Nummer(n) Sollte(n) eine Höhe von mindestens 12 mm haben. 7.1.7 Man hat unter dem den Unterpunkten die Quellenangabe auf 7.1.4.3 angepasst und die Quelle 7.1.5.5 hinzugefügt 7.2.2.3.2 (a) Die Anmerkung mit Hinweis auf die Gültigkeit von Kennzeichen bis Ende 2016 wurde entfernt. (b) Man hat die Verweis auf die ISO-Norm von 7225:1994 auf 7225:2005 angepasst und die Erläuterung dazu ist nun hinter der ersten und nicht der zweiten Angabe der Norm zu finden. Man hat es geschafft die Gefahrenkennzeichen nun mit breiteren Linien darzustellen. Bei den Packstückorientierungskennzeichen 7.4.D ist der äußere Rahmen nun dünner, bei 7.4.E ist er jetzt überhaupt erst vorhanden. Es sieht aber auch eher aus wie die schwarze Version von 7.4.D, Oder ob es Absicht ist, dass man die geraden Pfeile nicht mehr nutzen darf? Es darf bezweifelt werden, da man dann ja nicht mehr von einem

alternativen Entwurf sprechen kann und bei beiden die Farbvarianten schwarz oder rot erlaubt sind… Warum man in 7.4.H dem scheidendem Kennzeichen für Lithiumbatterien nun noch einen fetter schraffierten Rand verpasst hat, ist auch so ein fragwürdige Abbildung… Abschnitt 8 8.1.4.1.1 Der letzte Satz wurde auf zwei Sätze aufgeteilt und etwas umgeschrieben, sinngemäß hat sich nichts verändert. Abschnitt 9 Tabelle 9.3.A wurde um drei Spalten/Zeilen auf 12 erweitert um die die Trennung der Lithiumbatterien darstellen zu können. Die Klasse 2 wurde in 2.1 und 2.2/2.3 aufgeteilt und die Unterklasse 4.1 sowie die Klasse 9 (mit Hinweis auf 9.3.2.1.3) ergänzt.

Der Abschnitt 9.3.2.1.3 ist neu, der Inhalt lautet: Für Versandstücke und Umverpackungen , die Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder Teil IB der VA 965 und Versandstücke und Umverpackungen , die Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder Teil IB der VA 968 enthalten, gibt es Ladebeschränkungen. Diese sind wie folgt: Sie dürfen im Flugzeug nicht neben einer Ladeposition oder auf einer Ladeposition verladen sein, die eine Wechselwirkung im Falle einer Beschädigung oder eines Brandes der Versandstücke oder Umverpackungen mit gefährlichen Gütern ermöglichen würde, die mit einem Gefahrenkennzeichen der folgenden Klassen/Unterklasse versehen sind: Klasse 1 (alle außer Unterklasse 1.4.S), Unterklasse 2.1, Klasse 3. Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1. Um eine annehmbare Trennung zwischen Versandstücken und Umverpackungen aufrecht zu erhalten, sind die Trennungsanforderungen dargestellt in Tabelle 9.3.A zu beachten. Die Trennungsanforderungen gelten basierend auf den Gefahrenkennzeichen, die am Versandstück oder an der Umverpackung angebracht wurden unabhängig davon. Ob es sich bei der Gefahr um eine Haupt- oder um eine Nebengefahr handelt. Anmerkung

Luffahrtunternehmen sollten Schritte unternehmen, um diese Trennungsanforderungen so bald als möglich umzusetzen. Jedoch werden die Anforderungen dieses Absatzes im Hinblick auf die Trennung von Lithium-Batterien von anderen gefährlichen Gütern, wie dargestellt in Tabelle 9.3.A erst ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend. 9.5.1.1.5. Wurde ergänzt um …der Flughafen an welchem das bzw. die Packstücke entladen werden… Abschnitt 10 10.3.5.1.3.2 Die fett gedruckte Beschreibung Erfüllung der Bedingungen wurde entfernt. 10.3.5.1.3. Die fett gedruckte Beschreibung Erfüllung Prüfungen wurde entfernt. 10.8.3.9.2 In der Anmerkung wurde die Quelle auf 10.3.11.1.6 geändert Tabelle 10.9.B Wurde um die Spalten spaltbar im Bereich Der maximalen Summen des TI erweitert. Anhang B Man hat den reinen Lithium-Ionen-Batterien den neuen IMP-Code RBI zugeordnet. (VA 965 IA + IB) Man hat den reinen Lithium-Metall-Batterien den neuen IMP-Code RBM zugeordnet. (VA968 IA +IB) Der IMP-Codes RLI wird nun nur noch für Lithium-Ionen-Batterien in oder mit Ausrüstung (VA 966 + VA967 Teil I) verwendet. Der IMP-Codes RLM wird nun nur noch für Lithium-Metall-Batterien in oder mit Ausrüstung (VA 969 + VA970 Teil I) verwendet.